



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

Fünfte Ratssitzung

Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

FACHTAGUNG ÜBER ZÜCHTERRECHTE

Bericht des Sekretariats

1. Auf seiner Sitzung vom 6. und 7. Mai 1971 billigte der beratende Arbeitsausschuss im Prinzip den Gedanken einer Fachtagung über Züchterrechte, ohne jedoch einen Beschluss betreffend folgende Fragen zu fassen :

- (i) Ort und Datum der Fachtagung;
- (ii) die Art und Weise, diese Tagung zu organisieren;
- (iii) die Finanzierungsmöglichkeiten.

2. Der Zweck einer solchen Fachtagung sollte darin bestehen, einflussreiche Personen in Nicht-Mitgliedsstaaten davon zu überzeugen, dass es für ihre Staaten von Vorteil wäre, einen Schutz für Pflanzenzüchtungen einzuführen und sich der UPOV anzuschliessen. Diese Fachtagung würde gleichfalls die Gelegenheit bieten zu erklären, wie die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Sortenschutzes überwunden werden können, und zu beweisen, dass die von den Vertretern einiger Produzenten geäußerten Befürchtungen, dass die Züchterrechte den Interessen der Produzenten schaden könnten, nicht gerechtfertigt sind.

3. In Anhang I zu diesem Dokument formuliert das Sekretariat einige Gedanken betreffend die Fragen, die behandelt werden sollten und die Argumente, die im Rahmen dieser Fachtagung anzuführen sind. Diese Gedanken könnten eine Diskussionsgrundlage für den Rat bilden.

4. Der beratende Fachausschuss hat sich mit der Frage befasst, wie die Fachtagung organisiert werden sollte; und hierzu wurden verschiedene Ansichten geäußert :

- (i) die Tagung könnte nur von der UPOV in Zusammenarbeit mit dem Gastland veranstaltet werden;
- (ii) die Tagung könnte von der UPOV zusammen mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, wie die OECD oder die FAO, organisiert werden;
- (iii) die Tagung könnte von der UPOV in Zusammenarbeit mit internationalen Berufsorganisationen, wie die ASSINSEL oder die CIOPORA, veranstaltet werden;
- (iv) die Tagung könnte von einer internationalen Berufsorganisation veranstaltet werden, an der Vertreter der UPOV teilnehmen.

5. Wenn der Rat der Ansicht ist, dass es in finanzieller Hinsicht möglich ist, dass UPOV allein (in Zusammenarbeit mit dem Gastland) diese Fachtagung zu veranstalten, so wäre diese Lösung wahrscheinlich die beste, da sie es der UPOV ermöglichen würde, selbst nach Absprache mit dem Gastland alle Vorbereitungen zu treffen, und der UPOV ein best-mögliches "image" verleihen würde.

6. Die Nachteile der Lösungen der Buchstaben (ii) bis (iv), die in Absatz 4 oben aufgeführt werden, bestehen darin, dass - abgesehen davon, dass UPOV die erforderlichen Vorbereitungen nicht allein treffen kann - einerseits die Gefahr auftritt, dass Personen, die im Interesse der UPOV anwesend sein sollten, sich nicht an der Fachtagung beteiligen könnten, und dass auf der anderen Seite die Interessen der UPOV nicht in angemessener Weise vertreten würden.

7. Es müsste geprüft werden, ob eine Teilnahmegebühr erhoben werden sollte und wie hoch diese gegebenenfalls sein sollte.
8. Der UPOV-Rat müsste darüber entscheiden, welche innerstaatlichen Verwaltungen, Organisationen oder Personen zur Teilnahme an dieser Fachtagung eingeladen werden sollten. Abgesehen von den Mitgliedsstaaten und den Unterzeichnerstaaten, haben die in Anhang II aufgeführten Staaten Sortenschutz bereits eingeführt oder überprüfen gegenwärtig diese Angelegenheit.
9. Um die verschiedenen Gruppen zu interessieren, mit denen UPOV die Züchterrechte zu diskutieren beabsichtigt, u. z. Regierungsbeamte, staatliche Pflanzensachverständige, Züchter und Produzenten, sollte die Tagesordnung sowohl juristische und administrative als auch technische Fragen umfassen, und es wäre von Nutzen, wenn Pflanzenzüchtungs-Anlagen, Prüfungszentren und Verwaltungsbüros besichtigt werden könnten.
10. Einschlägige Unterlagen sollten den Teilnehmern vor Einberufung der Fachtagung bereitgestellt werden. Diese Unterlagen sollten legislative Texte, erläuternde Artikel im Hinblick auf solche Texte sowie fachliche Artikel umfassen.

11. Der Rat wird gebeten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und zwar insbesondere betreffend :

- (i) die Art und Weise, wie die Fachtagung organisiert werden soll;
- (ii) das Datum und den Ort der Fachtagung;
- (iii) die innerstaatlichen Verwaltungen, Organisationen oder Personen, die einzuladen sind.

(Ende des Dokuments;
Anhänge folgen)

Allgemeine Bemerkungen im Hinblick auf eine Pflanzenschutz-

1. Da die Bedeutung der Pflanzenzüchtung als solche allgemein anerkannt wird, muss diese Frage verhältnismässig breit erörtert werden. Indes mag es zweckmässig sein, darauf hinzuweisen, dass wesentliche Ergebnisse erzielt werden können, wenn die Pflanzenzüchtung durch ausreichende finanzielle Unterstützung gefördert wird.
2. Die Vorteile der Einführung einer Gesetzgebung über Pflanzenzüchter-Schutzrechte und insbesondere des Beitritts zu dem Übereinkommen sollten ausführlich erklärt werden. Diese Vorteile sind folgende :
 - (i) die Möglichkeit, für neue Pflanzensorten eine Vergütung zu erhalten, erleichtert die für die Pflanzenzüchtung erforderlichen Investitionen (in Anlagen usw. und Personalkosten), wodurch letzten Endes bessere Sorten zum Nutzen der Produzenten und der ganzen Gemeinschaft erzielt werden können.
 - (ii) Ausländische Züchter zeigen sich im allgemeinen wenig bereit, an Staaten, in denen kein Schutz gewährleistet wird, Pflanzenmaterial von neuen wertvollen Sorten zu liefern, oder wünschen zumindest, die Lieferung solchen Materials aufzuschieben. Dies kann unerwünschte Verzögerungen in der Einführung wertvoller neuer Sorten mit sich bringen oder selbst deren Einführung vollständig verhindern.
 - (iii) Private Züchter müssen eine Entschädigung für ihre Arbeit erhalten. Zugegebenermassen kann eine solche Entschädigung aus anderen Quellen bezogen werden (staatliche Unterstützung oder Verkauf des Saatguts) als diejenige, die das Übereinkommen vorsieht (Vergütungen). Das System der Vergütungen sichert den Züchtern jedoch für alle wertvollen neuen Sorten eine volle Entschädigung und gibt somit dem erfolgreichen Züchter die Möglichkeit, seine Pflanzenzüchtungen fortzusetzen. Es trifft wahrscheinlich zu, dass in den

Ländern, in denen Pflanzenzüchter-Schutzrechte sich in 273 Kraft befinden, diese Schutzrechte ein angemessener Ansporn für eine verstärkte Züchtungsarbeit gesehen sind.

- (iv) Es kann der Standpunkt vertreten werden, dass staatliche Züchtungsanlagen keiner Unterstützung in Form von Vergütungen bedürfen, da ihre Züchtungsarbeit aus staatlichen Mitteln finanziert wird und es selbstverständlich ist, dass die Regierung den Produzenten die neuen Sorten zur Verfügung stellt. Indes hat die Erfahrung in einer Anzahl sozialistischer Länder (vor allem in Bulgarien, Ungarn, Polen und der Sowjetunion) bewiesen, dass auch die staatlichen Züchtungs-Anlagen die Unterstützung durch Pflanzenzüchter-Schutzrechte benötigen; und legislative Massnahmen sind zu diesem Zweck getroffen worden. Im übrigen scheint es nur billig und gerecht zu sein, dass für Sorten, die von Regierungsinstituten gezüchtet worden sind, eine Vergütung gezahlt werden sollte, wenn diese in anderen Ländern verwendet werden.

3. Um diejenigen einflussreichen Leute zu gewinnen, die aus dem einen oder anderen Grunde gegen die Einführung von Pflanzenzüchter-Schutzrechten^{sind} oder dieser zumindest auf Grund ihrer Befürchtungen im Hinblick auf die Konsequenzen für die Rechte der Produzenten oder auf die Errichtung gewaltiger Verwaltungsapparate nur mit äusserster Zurückhaltung gegenüber stehen, sollte mit diesen in gewisser Weise negativ eingestellten Personen ein Dialog aufgenommen werden, um ihnen klar zu machen, dass die Nachteile, die sie befürchten, nicht vorhanden oder stark übertrieben sind. In diesem Zusammenhang sollte folgendes erklärt werden:

- (i) dass die Produzenten weder im Hinblick auf die Lieferung von Pflanzenmaterial noch hinsichtlich der Zahlung von Vergütungen von der Gnade der Züchter abhängen und dass - in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Übereinkommens - die innerstaatlichen Gesetzgebungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten diese Probleme berücksichtigen, d. h. dass darin vorgesehen wird, sowohl Züchtern als auch Produzenten Rechte zuzuerkennen und Pflichten aufzuerlegen;

- (ii) dass, wenn auch das ^{Nütz)}Übereinkommen nicht das Kriterium des landwirtschaftlichen Wertes als Voraussetzung für die Zuerkennung von Pflanzenzüchter-Schutzrechten zugrundelegt, dies die Staaten nicht daran hindert, den Produzenten zu gewährleisten, dass nur wertvolles Saatgut und Pflanzmaterial auf den Markt kommen wird;
- (iii) dass der Verwaltungsapparat auf ein gewisses Ausmass beschränkt werden kann und dass die durchzuführenden Prüfungen keine schweren Belastungen für neue Mitgliedsstaaten sein müssen, wenn diese die in Artikel 30(2) des Übereinkommens vorgesehene Vorkehrungen treffen.

4. Die Arbeitssprachen der Fachtagung sollten im Hinblick auf die teilnehmenden nationalen Verwaltungen, Organisationen und Personen bestimmt werden.

(Ende von Anhang I;
Anhang II folgt)

Nicht zu den Mitgliedsstaaten oder den Unterzeichner-
staaten zählende Länder, die Pflanzenschutz-
rechte eingeführt oder ihr Interesse an dieser Frage
bekundet haben.

Argentinien	Japan
Osterreich	Luxemburg
Bulgarien	Mexiko
Kanada	Norwegen
Chile	Polen
Kuba	Rumänien
Tschechoslowakei	Spanien
Finnland	Südafrika
Ungarn	Sowjetunion
Irland	Vereinigte Staaten von
Israel	Amerika

(Ende von Anhang II
und Ende des Dokuments)